

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 13. Dezember 2021 in Bad Lobenstein**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3411** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, ergeht der Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung, insbesondere wird aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Absatz 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 13. Dezember 2021 in Bad Lobenstein (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Am 13. Dezember 2021 sammelten sich ab 18:45 Uhr auf dem Markt in Bad Lobenstein mehrere Personen. Die anfangs circa 30 Personen wuchsen in der Zeit bis 19:05 Uhr auf eine Anzahl von circa 120 Personen an. Vereinzelt wurden Fackeln mitgeführt beziehungsweise mehrere Fackeln in Kisten zur Verwendung bereitgestellt. Aus gefahrenabwehrenden Gründen wurden die Fackeln polizeilich sichergestellt. Um einen weiteren Zulauf zu verhindern, wurden die Zugänge zum Markt durch Polizeikräfte besetzt und potentielle Versammlungsteilnehmer abgewiesen.

Die Versammlungsbehörde klassifizierte die Personenansammlung als Versammlung. Da keine der zur Einsatzzeit geltenden ordnungskonformen Auflagen zum Hygieneschutz eingehalten wurden, erfolgte die Auflösungsverfügung durch die Versammlungsbehörde. Die Auflösungsverfügung wurde mittels Lautsprecherdurchsagen um 19:05 Uhr den Teilnehmenden bekanntgegeben. Gleichlaufend wurden die Personen aufgefordert, den Markt zu verlassen.

Als Reaktion folgten lautstarke Unmutsbekundungen aus der Menge. Die Mehrzahl der Personen kam der Aufforderung nicht nach, weshalb die Polizei damit begann, Identitäten zum Zwecke der Anzeigenerstattung zu erheben. Als Reaktion formierte sich die Menschenmenge zu einem Aufzug und beabsichtigte, in die Bewegung überzugehen. Das wurde durch die eingesetzten Polizeikräfte verhindert.

Im Rahmen dieser Maßnahme kam es durch eine Person zu einer strafrechtlich tatbestandlichen Handlung gegenüber einem Polizeibeamten, die mit unmittelbarem Zwang in Form von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt abgewehrt werden konnte. Bei der folgenden Identitätsfeststellung handelte die Person erneut deliktisch, woraufhin wiederum unmittelbarer Zwang angewendet und eine kurzzeitige Fesselung erforderlich wurde. Dabei wurde ein Polizeibeamter leicht verletzt.

In der Folge wurden die Identitäten der auf dem Markt verbliebenen Personen festgestellt. Im Rahmen der Maßnahmen kam es zu einer weiteren strafrechtlich tatbestandlichen Handlung, welche mittels einfacher körperlicher Gewalt unterbunden werden konnte.

Der polizeiliche Einsatz wurde nach Abschluss der Identitätsfeststellungen um 20:25 Uhr beendet.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufes angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Ordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten MNB
  - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Versammlungsteilnehmenden setzten sich zum größten Teil aus dem bürgerlichen Spektrum zusammen.

Circa 10 Personen konnten auf Grund bisheriger Einsatzerfahrungen der eingesetzten Beamten dem Reichsbürgerklientel zugeordnet werden.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung nahm, im Sinne des Versammlungsrechtes, keinen unfriedlichen Verlauf. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Nein; im Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Seitens der Polizei wurde, wie in Frage 1 beschrieben, unmittelbarer Zwang angewandt. Die Zwangsanwendung erfolgte entsprechend den §§ 58 ff ThürPAG.

7. Wodurch wurde im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Ermittlungsverfahren gemäß § 113 StGB und § 114 StGB wurden eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen des Einsatzes kam es zu 76 Identitätsfeststellungen, welche grundsätzlich im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu erfassen sind. Darüber hinaus wurden mehrere Platzverweise gemäß § 18 ThürPAG ausgesprochen. In einem Fall kam es zu einer Gewahrsamnahme gemäß § 19 ThürPAG.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden zum jetzigen Zeitpunkt fünf Ermittlungsverfahren eingeleitet.

- 2x § 113 StGB
- 1x §§ 113, 114 StGB
- 1x §§ 113, 223, 185 StGB
- 1x §§ 113, 185 StGB

Durch die zuständige Ordnungsbehörde wurden 90 Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage von § 15 Abs. 3 VersG und § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG i.V.m § 19 Abs. 2 der ThürSARS-CoV 2 Infektionsschutz-MaßnahmeVO vom 24. November 2021 verfolgt.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Am Einsatz waren 51 Beamte der Landespolizeiinspektion Saalfeld mit den Aufgaben Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz sowie Verkehrsmaßnahmen beteiligt.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Über die standardgemäße Ausrüstung der Einsatzbeamten erfolgte die Verwendung eines Megafons.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Insgesamt wurden 230 Einsatzstunden geleistet. Kosten im Sinne der Fragestellung sind nicht angefallen.

Maier  
Minister